

Satzung

der Karg-Elert-Gesellschaft e. V.

(in der Fassung vom 27. Mai 2017)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karg-Elert-Gesellschaft e. V.“ und hat seinen Sitz in Heidelberg.
2. Er ist beim Amtsgericht Heidelberg unter der Reg.-Nr. 1380 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck der Karg-Elert-Gesellschaft e. V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Insbesondere geschieht dies in Hinblick auf eine wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigung mit dem Leben und Werk des Komponisten und Musiktheoretikers Sigfrid Karg-Elert sowie dem historischen Kontext.
2. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
 - Edition wissenschaftlich-praktischer Ausgaben seiner Werke;
 - Veranstaltung von Konzerten mit unter wissenschaftlichem Aspekt beispielhaften Aufführungen der Musik Karg-Elerts und seiner Zeit;
 - Veranstaltung von Arbeitstagungen mit derselben Zielsetzung;
 - Schaffung des Zugangs für die Musikwissenschaft zu den Werken Karg-Elerts durch Vergabe von Forschungsaufträgen und damit die Anregung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung;
 - Herausgabe der „Mitteilungen der Karg-Elert-Gesellschaft“, dem periodisch erscheinenden wissenschaftlichen Jahrbuch der Gesellschaft.
3. Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral und ist international tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, überwiegend wissenschaftlichen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, insbesondere auch Städte, Institute und Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Sitz.
2. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist dem Vorstand zuzuleiten und wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr gültig. Der Beitritt bedarf der Annahme durch den Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will, hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. September für das darauffolgende Geschäftsjahr an den Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung vor. Das Mitglied hat das Recht der Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Termin und Ort werden nach Möglichkeit am Ende jeder Mitgliederversammlung für die nächste festgelegt. Die Mitglieder sind sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgrund eines Antrags von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung.
2. Sie nimmt die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer vor. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und legen der Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl einen Bericht über die Kassenprüfung vor. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies fordert. Auf Antrag kann die Wahl der Rechnungsprüfer und des Vorstandes en bloc erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge der Mitglieder. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Alle juristischen Personen und Körperschaften haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 8

Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands sind:
 - Der Vorsitzende
 - Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der Schriftleiter
 - Zwei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Zusammenlegen von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich in zeitgleicher und örtlicher Verbindung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter in Absprache mit diesem, schriftlich, mindestens vier Wochen vorher unter Angaben einer Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9

Formalitäten aller Sitzungen

1. Von jeder Sitzung des Vorstands und von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks erfolgen entweder im schriftlichen Verfahren oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so hat sie sich zu vertagen und kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut einberufen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung von Leben und Werk Sigfrid Karg-Elerts zu verwenden hat.